

VII.

Abrechnung in der Deutschen Demokratischen Republik

§ 14

DM-Preise

(1) Für jede Position der Einfuhrbestellung gibt der Empfänger den für den letzten Bezug der gleichen Ware aus dem Ausland genehmigten DM-Preis oder, falls bisher noch nicht aus dem Ausland bezogen, den am Tage der Bestellung preisrechtlich zulässigen Erzeugerpreis ab inländischem Lieferwerk/Lager für eine gleiche oder gleichartige Ware an. Ist ein solcher Erzeugerpreis nicht feststellbar, weil z. B. eine gleiche oder gleichartige Ware im Inland nicht erzeugt oder z. Z. nicht hergestellt wird, so ist der Preis anzugeben, zu dem die Ware in der Kalkulation angesetzt werden muß, um den Preis des Endproduktes auf der preisrechtlich zulässigen Höhe zu halten.

(2) Die DM-Preisangaben gemäß Abs. 1 dienen als Unterlage für die Festsetzung der endgültigen Verkaufspreise durch das Ministerium der Finanzen für die laut Einfuhrbestellung spezifizierten Waren franko Grenzübergang des abfertigenden Zollamtes. Das Ministerium der Finanzen ist verpflichtet, Inlandsabgabepreise unter Berücksichtigung weitgehendster Verminderung des Außenhandelspreisausgleichs bei leicht verderblichen Einfuhrgütern innerhalb von drei Tagen und bei allen anderen Einfuhrgütern innerhalb von zehn Arbeitstagen, gerechnet vom Eingangsdatum des Antrages, vorzunehmen.

(3) Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Vorlage der vollständigen Unterlagen beim Ministerium der Finanzen. Hierzu gehören ein Auszug des Vertrages und der Preisvorschlag der DIA-Fachanstalten, der auf Angaben der DHZ oder der Empfängerbetriebe beruht. Durch Vorlage unvollständiger Unterlagen bedingte Rückfragen begründen entsprechende Überschreitungen der Fristen im Abs. 2. Zur Vermeidung von Stoßarbeit sind die DIA-Fachanstalten verpflichtet, die Preisvorschläge unmittelbar nach dem Vertragsabschluß, also vor Eingang der Ware, dem Ministerium der Finanzen zuzuleiten.

§ 15

DM-Rechnung

(1) In der Regel fertigt die DIA-Fachanstalt auf Grund der Importmeldung (Bezugsmeldung), die den Charakter eines Übernahmeprotokolls trägt, eine DM-Rechnung aus und belastet den Empfänger.

(2) Die Bezahlung des vollen Betrages der DM-Rechnung hat gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ohne Abzug zu erfolgen. Reklamationen bezüglich Menge oder Qualität haben auf die Zahlungsverpflichtungen keine aufschiebende Wirkung.

(3) Weicht die tatsächlich empfangene Ware von der gemäß Abs. 1 berechneten und Abs. 2 bezahlten ab (bei der Übernahme nicht festgestellte oder ver-

deckte Mängel, für die der Nachweis erbracht werden muß), so wird die Differenz in Form einer Gutsschrift oder Belastungsanzeige ausgeglichen.

VIII.

Abrechnung im Innerdeutschen Handel

§ 16

Die Abrechnung im Innerdeutschen Handel erfolgt in Anlehnung an das unter §§ 13, 14 und 15 aufgeführte Verfahren.

IX.

Schlußbestimmungen

§ 17

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung ist das Verfahren auf alle planmäßigen Einfuhren anzuwenden.

(2) Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zur Genehmigung eingereichte oder genehmigte Einfuhrgeschäfte werden nach dem bisher gültigen alten Verfahren abgewickelt. Alle Formblätter, die nach dem alten Verfahren Gültigkeit hatten, müssen bis zum 15. Oktober 1952 durch neue ersetzt werden.

(3) Diese Verordnung findet keine Anwendung für:

- a) Sendungen ohne Handelswert,
- b) Rückführung von Umzugsgut aus dem Ausland, aus Westdeutschland und Westberlin,
- c) Austauschsendungen im Rahmen von Kulturabkommen,
- d) Sendungen für den eigenen Bedarf und die Zwecke der bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik akkreditierten Diplomatischen Missionen im Rahmen des vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten festgelegten Umfangs,
- e) alle übrigen nicht planmäßigen Einfuhren.

(4) Für die unter den Buchstaben a, c, d und e aufgeführten Sendungen ist im Innerdeutschen Handel neben dem Westwarenbegleitschein eine Einfuhrgenehmigung des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel erforderlich.

§ 18

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

§ 19

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. September 1952

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel

Rau

Stellvertreter

des Ministerpräsidenten

I. V.: Hüttenrauch
Staatssekretär